

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

(Eurex Repo)

Stand 09.01.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

[...]

2.6 Nichtlieferung

(1) Für das Verfahren bei Nichtlieferung gilt Folgendes:

(a) Nichtlieferung am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die der jeweiligen Repo-Transaktionen zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg der Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2 Absatz ~~-(2)~~ (a)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder Clearing-Agents, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus der betreffenden Eurex Repo-Transaktion gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Nichtlieferung, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich).

Ist ein negativer Repo-Zins vereinbart worden, entfällt die Berechnung des Repo-Zinses, sofern die Eurex Clearing AG in der Lage ist, das Rückkaufdatum des Term-Leg der betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Transaktion auf den aktuellen Geschäftstag vorzuziehen. Ist eine Vorverlagerung des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag nicht möglich, gilt Satz 2.

Ferner ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich der ~~hierdurch~~ betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieser Eurex Repo-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 2

Transaktion mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf denselben Geschäftstag vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber ggf. durch die CBF informiert.

Erfüllt ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht nicht bis zu dem in [Kapitel IV](#)-Ziffer 2.2 [Absatz](#)- (2) (d) jeweils angegebenen Zeitpunkt, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untätigen Leistungsverzug. Soweit ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied nicht geliefert hat, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung von EUR 2.000 je nicht beliefertem GC Pooling Repo-Transaktion erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied- oder Basis-Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten STOXX GC Pooling EUR ON Index („**SGCPON**“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert der zugrunde liegenden GC Pooling-Transaktion bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht.

(b) Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg der Eurex Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2 [Absatz](#)- (2) (b)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des Clearing-Agents, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder des Clearing-Agents, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) zu liefern bzw. im Fall eines ganz oder teilweise nicht erfolgreichen Eindeckungsversuchs einen Barausgleich durchzuführen. Die Eindeckung und der Barausgleich erfolgen gemäß Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.2; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Abweichend von Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.2.1 [Absatz](#)- (3) (b) (aa) bestimmt sich die Höhe des Barausgleichs anhand des höchsten Preises aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis, (ii) dem Verkaufspreis und (iii) dem Kaufpreis der betroffenen Eurex Repo-Transaktion zuzüglich eines Aufschlags von 300 Basispunkten, aufgelaufener Stückzinsen und des entsprechenden Reposatzes. Im Zusammenhang mit der Nichtlieferung bei GC Pooling Repo-Transaktionen gelten die Regelungen nach Absatz (1) (a)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 3

entsprechend, wobei dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung ein ersatzweise vollzogener Eindeckungsversuch nach Absatz (1) (b) Satz 1 gleichsteht.

[...]
